

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PGNiG Sales & Trading GmbH über die Belieferung von Endverbrauchern mit Erdgas von max. 400.000 kWh mit Standardlastprofil (Stand: 10/2013)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit Erdgas durch PGNiG Sales & Trading GmbH (nachfolgend PST) für den Eigenbedarf des Kunden für die im Vertragsangebot angeführten Zählpunkte (Abnahmestelle(n)) in Österreich, denen ein standardisiertes Lastprofil (Anlagen ohne Leistungsmessung) zugeordnet wird. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung durch PST gestattet. Das Erdgas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung und zu Heizzwecken genutzt werden.

1.2 Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und obliegt ausschließlich den Netzbetreibern.

1.3 Die Grundlage für die gelieferte Erdgasqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung des gelieferten Erdgases am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

1.4 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vertraglich vereinbarten Entgelte für die Bereitstellung und Lieferung von Erdgas inklusive der darin enthaltenen gesetzlichen Steuern und Abgaben zu bezahlen.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

2.1 Es gelten die Bestimmungen des Vertragsangebotes, die Bestimmungen des Produktblattes, des Preisblattes etwaige Individualvereinbarungen sowie die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der PST.

2.2 PST ist während der Laufzeit des Vertrages zu Änderungen der AGB berechtigt. Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch PST mitgeteilt. Sollte der Kunde innerhalb von vier Wochen ab Versendung der Mitteilung an den Kunden der PST mitteilen, dass er die Änderung der AGB nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von vier Wochen nicht, so erlangen die geänderten AGB ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit, und der Vertrag wird zu den geänderten AGB fortgesetzt.

3. Vertragsabschluss / Lieferbeginn / Sicherheiten

3.1 Für den Vertragsabschluss benötigt PST ein verbindliches Vertragsangebot des Kunden, dessen Eingang PST dem Kunden bestätigen wird. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass PST das Vertragsangebot binnen 14 Tagen nach Zugang annimmt.

3.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Voraussetzung für eine Belieferung ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind u.a., dass der bisherige Gasliefervertrag wirksam beendet werden konnte und der Anschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht gesperrt ist. Die Verpflichtungen der PST sind mit dem Bestand eines Netznutzungsvertrags des Kunden und der Erbringung der Netzdienstleistungen durch den Netzbetreiber des Kunden bedingt.

3.3 PST ist berechtigt dem Kunden entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen, soweit der Kunden im Vertragsangebot unrichtige Angaben macht und dem Kunden hierbei ein Verschulden trifft.

3.4 PST ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. PST ist zur Ablehnung des Vertragsangebots auch ohne Angabe von Gründen berechtigt bzw. kann den Vertragsabschluss und die Weiterbelieferung des Kunden von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht entspricht. Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten. Der Kunde hat nach einem Jahr Vertragslaufzeit ab Erlegung der Sicherheitsleistung Anspruch auf Rückgabe, soweit in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweils zu Jahresbeginn von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz verzinst. Wird eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch PST gefordert, hat ein Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihm gemäß § 124 GWG 2011 eingeräumten Rechte, stattdessen - soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist - das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. PST wird die hierzu notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

4. Preise

4.1 Die Entgelte für die Lieferung von Erdgas richten sich nach den jeweils im Vertragsangebot ausgewiesenen Preisen. Die für die Belieferung von PST verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Nicht im Preis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die PST aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sowie die von Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Systemnutzungstarife (vor allem Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelt). Diese zusätzlichen Bestandteile der Energiekosten des Kunden sind nicht im Energiepreis enthalten und daher – unabhängig von deren Bestand/Höhe bei Vertragsabschluss – vom Kunden zu tragen.

4.2 Eine allfällige vereinbarte Energiepreisgarantie besteht ab Belieferung des Kunden durch die PST für den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum der Energiepreisgarantie. Ziff. 4.3 findet in diesem Zeitraum für diesen Preisbestandteil keine Anwendung.

4.3 Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch PST mitgeteilt. Sollte der Kunde innerhalb von vier Wochen ab Versendung der Mitteilung an den Kunden schriftlich mitteilen, dass er die neuen Preise nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von vier Wochen nicht, so erlangen die geänderten Preise ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit, und der Vertrag wird zu den geänderten Preisen fortgesetzt. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird PST den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

5. Laufzeit / Kündigung

5.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen

gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Die PST kann den Vertrag mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für PST unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

5.2 Dessen ungeachtet sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund für PST liegt insbesondere vor, bei Nichtzahlung des Kunden von fälligen Rechnungsbeträgen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen trotz erfolgtem qualifiziertem Mahnprozess (Mahnung unter Nachfristsetzung von zwei Wochen, eine weitere mit eingeschrieben Brief erfolgende Mahnung mit einer Nachfrist von zwei Wochen jeweils mit der Androhung der Vertragsbeendigung. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges und über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten), sowie wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse verweigert wird. PST informiert den jeweiligen Netzbetreiber über die Einstellung der Belieferung.

5.3 Im Falle einer Übersiedlung haben die Vertragsparteien das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, frühestens aber zum Termin des Auszugs. Dieses Recht besteht auch während einer etwaigen Bindungsfrist. Der Kunde hat PST das Datum der Übersiedlung mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, hafet er gegenüber PST für den etwaigen hieraus entstandenen Schaden, insbesondere für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle abgenommen Erdgases.

5.4 Der Kündigung der PST erfolgt schriftlich, Kündigungen von Endverbrauchern ohne Lastprofilzähler gegenüber der PST können formfrei erfolgen, mündliche Erklärungen sind jedoch ausgeschlossen.

6. Messung / Abrechnung / Fälligkeit / Verzug / Aufrechnung

6.1 Die Messung der Energieentnahme des Kunden wird durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber durchgeführt.

6.2 PST wird die Entgelte für Netz und Energie gemeinsam abrechnen, falls der Kunde die PST hierzu bevollmächtigt und beauftragt hat, d.h. PST wird die Netzzrechnungen vom Netzbetreiber erhalten und für den Kunden bezahlen (Vorleistungsmodell), wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann, wenn die von PST eingehobenen Netzdienstleistungsentgelte nicht bei Fälligkeit abgeführt werden.

6.3 Die Vertragsparteien vereinbaren für die Versorgung monatlich gleich hohe Teilbetragszahlungen. Die Teilbetragsvorschreibungen werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches unter Zugrundelegung der aktuellen Energiepreise tagesanteilig berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden und unter angemessener Berücksichtigung etwaig vom Kunden angegebener tatsächlicher Verhältnisse, zu berechnen. Ändern sich die Preise so ist PST berechtigt, die folgenden Teilbeträge entsprechend der Preisänderung anzupassen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Die Teilzahlungsbeträge werden jeweils am 15. des Monats ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.4 Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten, unter Anrechnung der geleisteten Teilzahlungsbeträge und auf Basis der verbrauchten kWh. Haben sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise geändert, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, falls keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Vom Kunden zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge werden erstattet bzw. nachverrechnet.

6.5 Sofern der Kunde eine Rechnungslegung in Papierform wünscht, wird PST diese dem Kunden ungeachtet einer etwa vorliegenden Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kostenlos zusenden. Jede Rechnung ist 14 Tage ab Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Einwendungen gegen Rechnungen und Teilbeträge berechtigen gegenüber PST nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

6.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PST berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Der Kunde hat der PST für jede erforderliche Mahnung und für jeden Bankrückläufer die jeweiligen Mehrkosten gemäß Preisblatt, abrufbar unter www.energie-pst.at, zu erstatten. Daneben kann PST zudem den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter und der PST erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts sind dies die tatsächlichen Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwalts tariffgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die tatsächlichen Kosten nach Aufwand, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen.

6.7 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von drei Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich an PST zu richten, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. PST wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags; das Unterlassen von fristgerechten Einwendungen nicht die Geltendmachung von Forderungen durch den Kunden. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der PST kann der Kunde seine Verbindlichkeiten gegenüber der PST mit Forderungen gegen die PST aufheben; im Übrigen kann der Kunde seine Verbindlichkeiten gegen die PST nur mit Gegenforderungen aufheben, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von der PST anerkannt worden sind.

7. Haftung

7.1 Die Haftung und Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Sofern eine Haftung Verschulden voraussetzt, wird (i) die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 1.500,00 pro Schadensfall, (ii) die Haftung für grobe Fahrlässigkeit – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 15.000,00 pro

Schadensfall beschränkt.

7.3 Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche von Verbrauchern im Sinne des KSchG.

7.4 Schadenersatzansprüche verjähren, mit Ausnahme von Ansprüchen von Verbrauchern im Sinne des KSchG, nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt.

7.5 Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von PST. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

7.6 Sofern ein Vertragspartner den Eintritt eines wichtigen Grundes, welcher zur außerordentlichen Kündigung geführt hat, verschuldet, ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung vorbehalten.

8. Kundendaten

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, PST über Änderungen der Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse (bei aufrechter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation) oder anderer, für die Vertragsdurchführung erforderlicher Daten unverzüglich zu informieren.

8.2 Für den Fall, dass der Kunde der PST eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat, können Zustellungen von Mitteilungen rechtswirksam an die zuletzt an PST bekannt gegebenen Anschrift des Kunden erfolgen.

9. Rücktrittsrechte von Konsumenten

Hat ein Konsument im Sinn des KSchG eine Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten der PST bzw. auf einem von der PST auf einer Messe genutzten Stand abgegeben, ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrags per Brief, Telefax oder per E-Mail zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrags kann der Kunde binnen einer Woche per Brief, Telefax oder per E-Mail vom Vertrag zurücktreten. Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet, Telefon) abgeschlossen haben, sind gemäß § 5e KSchG berechtigt, binnen einer Frist von sieben Werktagen (Montag bis Freitag) nach Vertragsabschluss kostenfrei per Brief, Telefax oder per E-Mail zurückzutreten.

10. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten

Der Kunde kann Beschwerden direkt an die PST richten, Kontaktdaten sind unter www.energie-pst.at abrufbar. Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen. Nähere Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet.

11.2 PST ist berechtigt - außer bei Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind - seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldfreiend auf Dritte zu übertragen.

11.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Vorbehaltlich einer schriftlichen Individualvereinbarung und soweit der Vertrag einschließlich der AGB keine andere Regelung enthält, bedürfen die Aufhebung des Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung bzw. Änderung der Schriftformklausel.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der AGB rechtsungültig und/oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ist der Kunde Unternehmer, verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsungültige und/oder unwirksame Bestimmung durch eine in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

11.5 Mit Vertragsabschluss wird/werden der/die vertragsgegenständliche/n Zählpunkt/e des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch PST angehört.

11.6 Gerichtsstand für alle im Zusammenhang des Vertrages entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

11.7 Auf den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Weiter - bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

12. Grundversorgung

Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Der für die Grundversorgung geltende Tarif ist unter www.energie-pst.at abrufbar. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden der PST, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden; der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem vergleichbare Kundengruppen versorgt werden. Bei Inanspruchnahme der Grundversorgung ist PST abweichend von Ziff. 3.4 der AGB nur berechtigt, die Aufnahme der Belieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen. Der Kunde hat nach sechs Monaten Vertragslaufzeit ab Inanspruchnahme der Grundversorgung Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheitsleistung bzw. das Ansehen von der Einhebung einer Vorauszahlung, soweit kein Zahlungsverzug des Kunden bei PST eingetreten ist. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 und soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird PST die für Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei PST und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldfreiendes Ereignis eingetreten ist.